

## Nutzungsvereinbarung

zwischen

dem **Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer**  
(nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)

Unter Umständen weitere Eigentümer nachstehend

Vorname, Nachname

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Postleitzahl, Ort

und

der **innogy TelNet GmbH, Kruppstraße 5, 45128 Essen** (nachfolgend als „innogy“ bezeichnet)

für die kostenfreie Nutzung des Grundstücks/Gebäudes mit folgender Adresse:

Postleitzahl, Ort

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstück

Einschließlich Gebäude(n)

Gebäudeetagen

Anzahl zu versorgender Einheiten

samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der innogy verbleibenden Grundstücks- und Gebäudetelekommunikationsnetzes (nachfolgend Telekommunikationsnetz).

### **Ansprechpartner für den Zugang zum Gebäudenetz ist**

Firma

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

– Gegenstand dieses Vertrags sind die beigelegten Gestattungsbedingungen für die Grundstücksnutzung –

\_\_\_\_\_  
Eigentümer (Vorname, Name, Firmenname)

\_\_\_\_\_  
Gegebenenfalls weiterer Eigentümer (Vorname, Name, Firmenname)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift (Firmenstempel)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift (Firmenstempel)

# Gestattungsbedingungen für die Grundstücksnutzung



## 1. Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

- 1.1. innogy beabsichtigt das bezeichnete Grundstück (die Grundstücke) und sich auf diesem/diesen befindliche(n) Gebäude(n) an ihr öffentliches Telekommunikationsnetze der nächsten Generation im Sinne von § 76 Abs.1 TKG anzuschließen.
- 1.2. Der Eigentümer gestattet der innogy, unbeschadet von § 76 TKG die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betrieb internen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie.
- 1.3. Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch innogy (siehe unter Ziff. 2). Mitarbeiter der innogy oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetz zu betreten bzw. zu befahren, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.
- 1.4. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohanlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

## 2. Durchführung der Maßnahme

- 2.1. Die Baumaßnahme wird durch Begehung der innogy mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt. Die innogy geht davon aus, dass Personen, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführen, auch durch den Eigentümer legitimiert sind, sofern es sich nicht um diesen handelt.
- 2.2. Von der innogy verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum der innogy, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.
- 2.3. innogy verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch innogy beschädigt werden.
- 2.4. Die innogy verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die innogy verpflichtet sich, bei der Durchführung der Baumaßnahmen etwaige landwirtschaftliche Flächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke einschließlich vorhandener Dränagen sach- und fachgerecht durchzuführen. Auftretende Flurschäden sind zu entschädigen nach anerkannten Entschädigungstabellen. Die gesamte Baumaßnahme ist nach Möglichkeit bei geeigneter Witterung durchzuführen.

## 3. Laufzeit

- 3.1. innogy ist berechtigt, das Grundstück für die Dauer der Duldungspflicht nach § 76 TKG zu nutzen. Darüber hinaus gilt die Gestattung auf unbestimmte Zeit und kann erstmals 2 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
- 3.2. Die innogy wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die innogy. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

- 3.3. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

## 4. Entgelt sowie Kostentragung

- 4.1. Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.
- 4.2. Der Eigentümer stellt die innogy hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.

## 5. Zutritt zum Grundstück

Die innogy ist berechtigt, das (die) Grundstücke zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten, auch Aufgrabungen, vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.

## 6. Datenschutzhinweis nach Art 13 DSGVO

- 6.1. Verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die innogy TelNet GmbH, Kruppstraße 5, 45128 Essen, T +49 201 12 29800. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie über die E-Mailadresse [service@innogy-highspeed.com](mailto:service@innogy-highspeed.com) unter dem Stichwort „Datenschutz“ erreichen.
- 6.2. Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzerweiterung verarbeitet die innogy personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verwendet innogy den Namen des Grundstücksinhabers, sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Die Adressen, an denen das innogy Netz verfügbar ist, sind in einer öffentlich zugänglichen Verfügbarkeitsabfrage abrufbar. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art 6 Abs.1 b) DSGVO.
- 6.3. innogy speichert personenbezogene Daten nur solange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht.
- 6.4. innogy gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb und Störungsbearbeitung und Überwachung.
- 6.5. Der Eigentümer hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er hat das Recht, eine Löschung oder Einschränkung der von innogy verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von innogy verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Eigentümer kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Entsprechende Anfragen können an innogy TelNet GmbH oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden. Nehmen Sie bitte unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt (E-Mailadresse: [service@innogy-highspeed.com](mailto:service@innogy-highspeed.com)) mit uns auf. Beschwerde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch innogy können Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

## 7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 7.2. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der innogy.
- 7.3. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer innogy über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diesen Gestattungsvertrag auf den Erwerber zu übertragen. Auf Verlangen der innogy ist diese Gestattung auf Kosten der innogy durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch abzusichern.
- 7.4. Der innogy ist es ausdrücklich gestattet ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an dritte Gesellschaft zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung der gleichen Dienstleistung dient.